



Ausschreibung der Stelle des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin

Die Stelle des/der ehrenamtlichen

Bürgermeisters/Bürgermeisterin

der Gemeinde Horben (ca. 1.160 Einwohner) ist infolge Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers zum 1. März 2019 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Rechtsstellung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am Sonntag, 02. Dezember 2018, eine evtl. notwendig werdende Neuwahl am Sonntag, 16. Dezember 2018, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und die in § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können ab dem 06. Oktober 2018 und spätestens am Mittwoch, 07. November 2018, 18.00 Uhr, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses – Bürgermeisteramt Horben, Dorfstraße 2, 79289 Horben, in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist nachzureichen:

- Eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- Eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 GemO vorliegt.
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedsstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedsstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedsstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 03. Dezember 2018 und endet am Mittwoch, 05. Dezember 2018, 18.00 Uhr. Im übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Über die Durchführung einer öffentlichen Bewerbervorstellung entscheidet der Gemeinderat.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich nicht wieder.